

Unfälle infolge Zweckentfremdung

Innert kurzer Frist sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) zwei Meldungen eingetroffen, bei denen Turngeräte zweckentfremdet worden sind. Der eine Unfall hatte leider verheerende Folgen, der andere verlief zum Glück glimpflich. Aber auch dieser hätte böse enden können.

Beim ersten Fall studierte eine Damenriege eine Geräturnummer für ihren Turnabend ein. Dabei verwendeten die Turnerinnen eine Holzstange als Reck. Zwei Turnerinnen nahmen je ein Ende der Stange auf die Schulter, während die dritte Turnerin, eine junge Lehrerin, an diesem «Reck» eine Rolle vorwärts turnte. Bei der Ausführung der Rolle brach die Holzstange entzwei, weshalb die Turnerin auf das Genick stürzte. Sie landete zwar auf der Matte, dennoch blieb sie regungslos liegen. Das Kneifen in die Füsse spürte sie nicht mehr.

Unfall mit Folgen

Da die sofort alarmierte Rega infolge Nebels nicht fliegen konnte, wurde die Verunfallte per Ambulanz in die Zürcher Universitätsklinik gebracht. Dort diagnostizierten die Ärzte eine Tetraplegie. Nach den ersten Operationen wurde die Turnerin ins Paraplegikerzentrum in Nottwil zur Rehabilitation verlegt. Bald war klar, dass sie eine komplette Tetraplegie erlitten hatte. Die Aussichten auf die Reaktivierung von einigen wenigen Bewegungsfunktionen wurden als minim eingestuft. Die SVK zögerte nicht lan-

ge, anerkannte eine vollständige und bleibende Invalidität und überwies der verunglückten Turnerin die maximale Versicherungssumme von 175 000 Franken.

Glück im Unglück

Mehr Glück hatte die andere Turnerin bei einem vergleichbaren Unfall. Vermutlich übte auch dieser Damenturnverein für den Turnabend. Dabei wurden Gymnastikstäbe als Reck verwendet. Eine Turnerin machte dabei einen Abgang von diesem «Reck», wobei der Gymnastikstab zerbrach. Ob die Turnerin auf der Matte landete, ist der SVK nicht bekannt. Auch diese Turnerin stürzte auf den Nacken und brach sich dabei

den sechsten und siebten Halswirbel. Ausserdem zog sie sich eine Verschiebung der Wirbelsäule zu. Sie musste sich in ärztliche Behandlung und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in Therapie begeben. Ihr heutiger Gesundheitszustand ist der SVK nicht bekannt. Die SVK musste bisher keine Leistungen erbringen, da der obligatorische Unfallversicherer des Arbeitgebers die vollen Heilungskosten sowie den Lohnausfall übernimmt. Mit einem bleibenden Schaden (Teilinvalidität) muss nicht gerechnet werden.

Keine unnötigen Risiken

Als Beitrag zur Unfallverhütung rät die SVK allen Vereinen, für derartige Übungen auf den Einsatz von Gymnastikstäben zu verzichten. Wenn der Originalität und Abwechslung wegen an oder mit alternativen Geräten geturnt wird, so sind diese «Geräte» unbedingt vor Gebrauch genau zu überprüfen, ob

das Material in Ordnung oder bereits alt und spröde ist. Das Gerät darf nur benutzt werden, wenn es der Belastung und dem Gewicht der Turnenden, auch unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze, standhält und wenn man sich auch sonst nicht daran verletzen kann. Die Sportversicherungskasse wünscht allen ein abwechslungsreiches, sicheres und unfallfreies Turnen.

Brigitte Häni

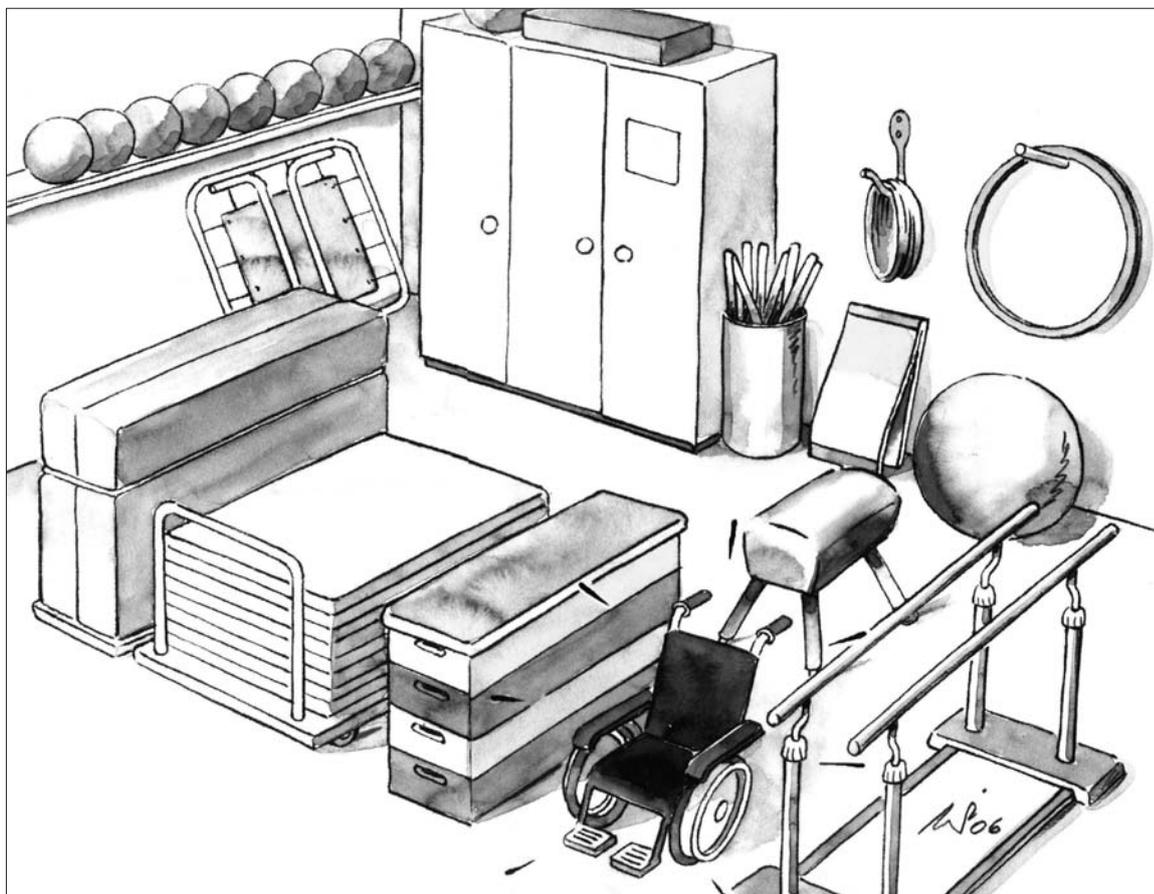


Illustration: Heinz Wildi

Ein Rollstuhl im Geräteraum? Der zweckmässige Einsatz der Turngeräte minimiert das Unfallrisiko wesentlich.